

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 27.

1. Juni 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1856.

(Vom 8. April 1857.)

Lit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit über unsere Geschäftsführung im
Jahre 1856 Bericht zu erstatten.

Unsere Behörde versammelte sich im abgewichenen Jahre zu 34 Sitzun-
gen, und zwar dreimal in Bern, einmal in Zürich. Es fanden hiebei
87 Rechtsfälle durch gerichtliche Erkenntnisse oder durch Beschluß ihre Er-
ledigung. In's neue Jahr wurden ferner noch übergetragen 19 Prozesse.

Von den obengenannten 87 auf die Tagesordnung gebrachten Strei-
tigkeiten wurden 12 vor der gerichtlichen Beurtheilung durch Vergleich
ausgetragen, wobei, insofern die Abstellung zu spät erfolgte, die Partheien
zu Bezahlung eines mäßigen Gerichtsgeldes angehalten wurden.

Unter den 87 Prozessen befanden sich 8 Fälle für Einbürgerung von
Heimathlosen und 79 Expropriationsstreitigkeiten. Durch unsern Richter-
spruch erlangten 49 Individuen ein Heimathrecht und es stritten sich durch-
schnittlich in jedem Falle drei Kantone um die Pflicht der Einbürgerung;
im Ganzen waren in allen 8 Prozessen 26 Kantone, wobei natürlich meh-
rere zu wiederholten Malen, prozessualisch vertreten. Ein Fall verdient
hier besondere Erwähnung. In demselben wurde nämlich nur ein Kanton
vom Bundesrathe als Beklagter verfolgt; da nun die Regierung jenes
Kantons trotz erhaltener Aufforderung unterließ, andere Kantone zu be-
zeichnen, welche als Streitgenossen in's Recht gerufen werden sollten, und

da der Bund die Einbürgerung früherer Heimathlosen in keinem Falle übernimmt, so mußte diese Last mit zwingender Nothwendigkeit den vor-
geladenen Kanton betreffen.

Von den 79 an unser Forum gelangten Expropriations-Anständen betrafen:

- 17 die Zentralbahn,
- 15 die Nordostbahn,
- 11 die Rheinfaldbahn,
- 9 die Eisenbahn für den industriellen Jura,
- 8 die Westbahn,
- 8 die Lyon-Genferbahn,
- 7 die St. Gallisch-Appenzellische Eisenbahn,
- 2 die Glattthalbahn,
- 2 die Stadt Solothurn als Nachfolgerin der Centralbahn.

79

Bei vielen Fällen traten gegenüber den verschiedenen Direktionen der Eisenbahnen mehrere Personen als Streitgenossen auf. Es werden nämlich, um den Partheien die kostspielige Prozeßführung zu erleichtern, die Vorschriften des Art. 6 des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wornach für eine Streitgenossenschaft ein, mehreren Personen gemeinschaftliches Recht erforderlich ist, nicht in strikte Anwendung gebracht, sondern die bloße Gleichartigkeit der Fälle wird für Bildung einer Streitgenossenschaft als genügend erachtet, so daß es schon Prozesse gab, wo die Expropriaten einer ganzen Gemeinde in derselben sich befanden, und daß sogar Bewohnern verschiedener an derselben Linie liegenden Dörfer gestattet wurde, zu gemeinschaftlicher Prozeßführung sich zu vereinigen.

Von den 79 Expropriationsstreitigkeiten wurde

- in 21 Fällen der Refers als unbegründet abgewiesen,
- " 13 Fällen derselbe als theilweise begründet erfunden,
- " 32 Fällen wurde ein neuer Untersuch unter bundesgerichtlicher Leitung angeordnet,
- " 12 Fällen ward vor der Beurtheilung der Abstand erklärt,
- " 1 Fall wurde wegen mangelhaften Verfahrens auf Rückweisung an die Schätzungs-Commission erkannt.

79

Auch im Berichtsjahre ward bei der überwiegenden Mehrzahl der zurückgewiesenen Fälle eine zweite Verathung durch das Bundesgericht nicht mehr nöthig. Es wurden nämlich regelmäßig den Partheien nicht nur die Befunde der neuen Experten, sondern der motivirte Kommissionsbericht zur Einsicht mitgetheilt, was häufig die Folge hatte, daß die Streitenden den gestellten Anträgen freiwillig sich unterzogen. Einige Male fanden es die Partheien auch für angemessen, die bundesgerichtliche Augenscheins-Kommission sofort als Schiedsgericht anzurufen.

Die nicht ganz präzise Fassung des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 verursachte mehrere Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Recursen, wenn die Eingaben der Expropriaten nicht an den Gemeinderath, sondern z. B. an die Schätzungs-Kommission oder an die Bau-Unternehmer selbst, resp. deren Vertreter, gemacht worden waren. Wir entschieden uns in allen den uns vorgelegten Fällen dahin, daß ein Recurs gegen das Urtheil der Schätzungs-Kommission nicht mehr zulässig sei, wenn die Expropriaten nicht binnen der festgesetzten fatalen Frist ihre Forderungsrechte bei den Gemeinderäthen angemeldet hatten, indem wir dafür hielten, es habe der Gesetzgeber jene Forderung im Interesse nicht bloß der Expropriaten, sondern einer geregelten Ordnung überhaupt aufgestellt.

Eine Schätzungs-Kommission hatte sich veranlaßt gefunden, in eine Forderungs-Eingabe aus dem Grunde der Verspätung nicht einzutreten und dieselbe zurückzuweisen. Wir kassirten die Entscheidung, von der Ansicht ausgehend, daß Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Abschätzung von unserer Behörde auszutragen seien, indem solche Fragen einen durchaus rechtlichen Charakter haben. Sind demnach die betheiligten Partheien über die Vornahme der Werthung einig, so kann es nicht in der Befugniß einer Schätzungs-Kommission liegen, dieselbe abzulehnen. Wird dagegen durch eine Baugesellschaft die Zulässigkeit der Abschätzung bestritten, so muß dieser Anstand durch einen richterlichen Spruch ausgetragen werden, und nach seiner Stellung kann allein das Bundesgericht als hiefür kompetente Behörde erscheinen.

Die definitive Annahme des Bundesgerichtlichen Prozeßgesetzes führte uns zur Erörterung der Frage über Aufstellung eines Geschäfts-Reglements für unsere Behörde. Wir abstrahirten jedoch für einmal von einem solchen. Der Gang unserer Verhandlungen ist ziemlich einfach, so daß unsere Präsidien ohne Vorschriften in der Leitung derselben stets sich zu behelfen wußten. Oft sind auch die Reglemente mehr geeignet, Complicationen zu veranlassen, anstatt dieselben zu heben.

Von unsern Abtheilungen für Handhabung der Strafrechtspflege kamen nur das Cassations-Gericht und die Anklagekammer in Funktion, ersteres für einen von einem Zoll-Defraudanten angemeldeten Recurs, der als unbegründet abgewiesen ward; letztere im bekannten Neuenburger-Hochverraths-Prozesse, der, durch einen Gnadenakt erledigt, keinen Stoff zu weiteren Erörterungen bieten kann.

Indem wir hiemit unsern Bericht schließen, versichern wir Sie unserer wahren Hochachtung.

Zürich, den 8. April 1857.

Der Präsident des Bundesgerichts:

Jb. Dubs.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Sabhardt.

Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1856. (Vom 8. April 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1857
Date	
Data	
Seite	613-615
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 205

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.